

Katzenschutzverordnung für das Gebiet der Kreis- und Hansestadt Korbach

Aufgrund des § 13b des Tierschutzgesetzes in der Fassung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 20 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2752) in Verbindung mit § 21 Abs. 3 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen der Landesregierung im Bereich der hessischen Landesverwaltung (Delegationsverordnung) vom 12. Dezember 2007 (GVBl. I S. 859)), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Januar 2022 (GVBl. S. 54)) hat der Magistrat der Kreis- und Hansestadt Korbach in seiner Sitzung am 18. November 2024 nachstehende Katzenschutzverordnung beschlossen:

§ 1

Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht

- (1) Katzenhalter und Katzenhalterinnen, die ihrer Katze freien Auslauf im Stadtgebiet gewähren, haben diese zuvor durch Mikrochip oder Tätowierung kennzeichnen, registrieren und von einem Tierarzt oder einer Tierärztin kastrieren zu lassen.
- (2) Ausgenommen sind Katzen, welche weniger als fünf Monate alt sind.
- (3) Als Katzenhalter oder Katzenhalterin im vorstehenden Sinne gilt auch, wer freilaufenden Katzen regelmäßig Futter zur Verfügung stellt.
- (4) Für die Zucht von Rassekatzen können, durch den Fachdienst Lebensmittelüberwachung, Tierschutz und Veterinärwesen des Landkreises Waldeck-Frankenberg auf Antrag Ausnahmen von der Kastrationspflicht zugelassen werden. Die übrigen Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 bleiben hiervon unberührt.

§ 2

Durchführung und Überwachung

- (1) Sowohl dem zuständigen Fachbereich Bürgerservice und öffentliche Ordnung der Kreis- und Hansestadt Korbach als auch dem zuständigen Fachdienst Lebensmittelüberwachung, Tierschutz und Veterinärwesen des Landkreises Waldeck-Frankenberg sind von Katzenhaltern und Katzenhalterinnen sowie verpflichteten Personen gemäß § 1 Abs. 3 dieser Verordnung auf Verlangen Nachweise über die Durchführung der unter § 1 Abs. 1 dieser Verordnung durchgeführten Maßnahmen vorzulegen.

- (2) Wird eine unkastrierte Katze im unkontrollierten Freigang angetroffen, so kann dem Halter oder der Halterin sowie verpflichteten Personen gemäß § 1 Absatz 3 dieser Verordnung von jeder der in Absatz 1 genannten Behörden auferlegt werden, das Tier kastrieren, kennzeichnen und registrieren zu lassen und innerhalb angemessener Frist Nachweise über die Durchführung dieser Maßnahmen vorzulegen.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen des § 1 Absatz 1 und Absatz 3 dieser Verordnung eine Katze nicht kastrieren, kennzeichnen oder registrieren lässt,
 2. entgegen § 2 Absatz 1 oder § 2 Absatz 2 einen Nachweis über das Kastrieren, Kennzeichnen oder Registrieren der Katze nicht vorlegt
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße bis zu fünftausend EUR geahndet werden.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) ist der Magistrat der Kreis- und Hansestadt Korbach

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.